

Begründung
zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
– Gesetz zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie –

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 372 S. 1, soweit dies im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Wasserhaushalt möglich und sinnvoll ist.

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird nach den vielen sektoralen Gewässerschutzrichtlinien der vergangenen Jahre zum ersten Mal ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Die Gewässer sollen flussgebietsbezogen bewirtschaftet werden, d.h. von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen. Die Gewässerökologie, vor allem also die Gewässerbiologie, ist erstmals für die Qualität der Gewässer ausschlaggebend, nicht mehr die chemische und physikalische Beschaffenheit, die aber weiterhin eine Rolle spielt. Um die Gewässerqualität zu erfassen, zu bewerten und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung zu ergreifen, sieht die Richtlinie die Erstellung national und international koordinierter Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne vor.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auf gemeinsame, nicht nur nutzungsbezogene, sondern vor allem ökologisch begründete Qualitätsziele für die Gewässer, die nach einheitlichen Vorgaben zu entwickeln sind. Umweltziel ist nach Artikel 4 Abs. 1 WRRL der gute Zustand aller Gewässer, der innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie

erreicht werden muss. Das sind nach Artikel 4 Abs. 1 der gute ökologische und chemische Zustand der Oberflächengewässer, das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand für erheblich veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper (z.B. Schifffahrtsstraßen, Stauhaltungen, Seitenkanäle und Stadtdurchgänge) sowie der gute quantitative und chemische Zustand des Grundwassers und die Umkehrung steigender signifikanter Aufwärtstrends bei Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser.

Die Richtlinie ist innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten, d.h. bis zum 22.12.2003 in nationales Recht umzusetzen. Hierzu sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, aber auch der Landeswassergesetze sowie der Erlass von Verordnungen zur Umsetzung der umfangreichen und detaillierten fachlichen Anforderungen in den Anhängen der Richtlinie erforderlich.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen und nach Artikel 75 GG zulässigen Rahmenregelungen des Bundes. Er enthält deshalb nur die wesentlichen Eckpunkte, d.h. das Grundkonzept der Wasserrahmenrichtlinie, das von den Ländern näher auszufüllen ist. In erster Linie werden Regelungsaufträge an die Länder erteilt. Die detaillierten organisatorischen und fachlichen Anforderungen vor allem in den Anhängen II und V der Richtlinie sind von den Ländern umzusetzen, so dass beim Landesgesetzgeber eine umfangreiche Regelungsaufgabe mit erheblichem Gestaltungsspielraum verbleibt.

In das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden im Wesentlichen folgende neuen Vorschriften aufgenommen:

- § 1 WHG enthält künftig auch für Grundwasser eine Begriffsbestimmung. Zusätzlich werden neue, durch Artikel 2 WRRL vorgegebene und für das deutsche Wasserrecht bisher nicht relevante Definitionen umgesetzt, wie zum Beispiel Einzugsgebiet, Teileinzugsgebiet.
- In die Grundsatzvorschrift des § 1a WHG wird auch der Schutz der von den Gewässern direkt abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete einbezogen, wie er in Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c WRRL als Ziel formuliert ist.

- Die Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten (10 in Deutschland: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene) wird als Grundsatz in einem neuen § 1b gesetzlich verankert wie auch die Pflicht der Länder zur Koordination der Gewässerbewirtschaftung auf nationaler und zur Mitwirkung an der Koordination auf internationaler Ebene. Die wesentlichen Vorgaben enthält Artikel 3 WRRL.
- Die zentralen Regelungen des Artikels 4 WRRL über die Bewirtschaftungsziele und Bewirtschaftungsanforderungen werden für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die Küstengewässer, wie in der Struktur des WHG vorgesehen, getrennt umgesetzt. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die einzuhaltenden Fristen und die zulässigen Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und -anforderungen, soweit sie in Artikel 4 Abs. 4 bis 7 WRRL vorgesehen sind. Die künstlichen und erheblich veränderten Gewässer werden in einem eigenen Paragraphen behandelt. Es werden Regelungsaufträge an die Länder zur Umsetzung der detaillierten Anforderungen in den Anhängen II und V WRRL (Bestandsaufnahme, Bewertung des Zustands der Gewässer) erteilt, da der Bund für die notwendigen ins Einzelne gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen keine Gesetzgebungszuständigkeit hat.
- Da mit dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan, wie in Artikel 11 und 13 WRRL vorgesehen, umfassende Planungsinstrumentarien zur Verfügung stehen, sollen die bestehenden Planungsinstrumente nach § 18a Abs. 3 WHG (Abwasserbeseitigungspläne), § 27 WHG (Reinhalteordnung) sowie § 36 WHG (wasserwirtschaftliche Rahmenpläne) und § 36b WHG (Bewirtschaftungspläne) aufgehoben werden. Von diesen Instrumenten haben die Länder in der Vergangenheit nur sehr begrenzt Gebrauch gemacht. Statt dessen werden das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan im Sinne des europäischen Rechts neu in das WHG eingeführt. Um die behördlichen Entscheidungen über Gewässerbenutzungen, Unterhaltungsmaßnahmen und Gewässerausbauten an die Planungen nach der WRRL anpassen zu können, sind entsprechende Folgeänderungen in den betreffenden Paragraphen des WHG vorgesehen. Aus den bisherigen Diskussionen auf nationaler Ebene wird deutlich, dass das Instrumentarium der WRRL zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme im deutschen Wasserrecht bereits vorliegt und keine neuen Zulassungsregelungen neben den

bestehenden Erlaubnis-, Bewilligungs- und Genehmigungstatbeständen mehr geschaffen werden müssen.

- Es werden rahmenrechtliche Vorgaben zum Verfahren zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans einschließlich der Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Artikel 14 WRRL) ins WHG aufgenommen.
- Schließlich wird ein allgemeiner Regelungsauftrag zum Bereich Beschaffung und Weitergabe von Daten – auch der Daten Dritter – in das WHG aufgenommen, um insbesondere Vorgaben der WRRL z.B. im Hinblick auf signifikante Gewässerbelastungen oder bestimmte Stoffeinträge erfüllen zu können.

Von einer Befristung des Gesetzes wurde abgesehen, weil eine solche weder EG-rechtlich zulässig noch fachpolitisch sinnvoll wäre.

Bei der Abfassung des Gesetzestextes ist im Interesse der Rechtsklarheit zwei nicht immer zu vereinbarenden zentralen Zielsetzungen so weit wie möglich Rechnung zu tragen: Einerseits soll durch weitgehende Orientierung am Wortlaut der Richtlinie eine EG-konforme Umsetzung, andererseits durch Übernahme der Begriffe und Diktion des deutschen Wasserrechts die Vollzugstauglichkeit der neuen Vorschriften gewährleistet werden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Allgemeines

Nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 GG steht dem Bund im Bereich Wasserhaushalt nur das Recht zu, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 GG Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen. In Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen sind nach Artikel 75 Abs. 2 GG nur in Ausnahmefällen zulässig. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind, wie im folgenden unter 2. und 3. sowie bei den einzelnen Vorschriften näher dargelegt wird, durch die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes abgedeckt.

2. Erforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung

Nach Artikel 72 Abs. 2, 75 Abs. 1 Satz 2 GG muss die Wahrnehmung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes entweder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sein.

Der integrative Ansatz der WRRL für die über Landes- und Staatsgrenzen hinausreichende Bewirtschaftung aller europäischen Gewässer mit ihren Einzugsgebieten macht raumbedeutsame Programme und Pläne erforderlich, die nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sein werden. Nach der Wasserrahmenrichtlinie sind nationale Maßnahmenprogramme und internationale Bewirtschaftungspläne für ein Flussgebiet aufzustellen, die in fast allen Fällen über die Hoheitsgebiete der einzelnen Bundesländer und das Bundesgebiet hinausreichen. Diese Programme und Pläne sind national und international zu koordinieren, wobei die fachlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für die Bestandsaufnahme in den Gewässern, die Bewertung des Gewässerzustands, die Ziel- und Fristbestimmungen einschließlich der Ausnahme- und Verlängerungsmöglichkeiten zugrunde zu legen sind. Bereits aus diesem Grund ist eine bundesgesetzliche Regelung der wesentlichen Eckpunkte der Wasserrahmenrichtlinie, mit denen die Vorgaben der Richtlinie so weit wie möglich bundeseinheitlich in das deutsche Recht umgesetzt werden zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die genannten Regelungen enthalten materiellrechtliche und teilweise auch verfahrensrechtliche Anforderungen im Hinblick auf die Verbesserung des Gewässerschutzes und der Gewässerbewirtschaftung. Sie bilden wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Maßnahmen und Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit auch zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens, der für Bürger und Wirtschaft im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der Gleiche sein muss, unerlässlich. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den von der Richtlinie vorgegebenen ganzheitlichen Ansatz der WRRL für die Gewässerbewirtschaftung.

Die Neuregelungen im WHG greifen die der WRRL zugrunde liegende Konzeption nur in den wesentlichen Eckpunkten auf. Die mit den neuen Vorschriften zum großen Teil

verbundenen Regelungsaufträge geben den Ländern ausreichend Spielraum für die Ausfüllung des geschaffenen Rahmens durch landesrechtliche Regelungen. Insbesondere die fachlichen Kernstücke der Richtlinie für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Gewässerzustandes einschließlich der erforderlichen Überwachung und Darstellung bleiben der Umsetzung und Ausfüllung durch die Länder überlassen.

3. Ausnahmefälle nach Artikel 75 Abs. 2 GG

Soweit der Gesetzentwurf in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthält, erfüllt er in qualitativer und quantitativer Hinsicht die Anforderungen von nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefällen. Das Gesetz bedeutet insgesamt keine grundlegende Umgestaltung des WHG, sondern passt es unter Berücksichtigung der bestehenden Struktur an die Anforderungen der WRRL an. Die Notwendigkeit und Zulässigkeit von Regelungen nach Artikel 75 Abs. 2 GG wird bei den einzelnen betroffenen Vorschriften dargelegt.

III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, weil es der Umsetzung zwingender Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht dient. Die Nichtumsetzung dieser Vorgaben hätte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge.

IV. Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die Kosten, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben können. Bei Rahmenvorschriften kann dies nur bei verbindlichen und konkreten Vorgaben der Fall sein, die im vorliegenden Entwurf nur in begrenztem Umfang enthalten sind.

Durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entstehen vor allem den Ländern und Kommunen Kosten, da sie für den Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften zuständig sind.

Die nach der Wasserrahmenrichtlinie geforderte Bestandsaufnahme des Gewässerzustands, vor allem hinsichtlich der biologischen Parameter (Abundanz von Flora und Fauna), aber auch im Hinblick auf den Gesamtaufwand wird zusätzliche finanzielle und personelle Mittel beanspruchen. Die Bestandsaufnahme ist im wesentlichen bis Ende 2004 durchzuführen. ... *(möglichst ziffernmäßig quantifizierte Angaben der Länder und Kommunen).*

Die von der WRRL geforderten Überwachungsmaßnahmen, vor allem die Einrichtung von repräsentativen Messnetzen, wird zusätzlichen Kostenaufwand erfordern, da die bereits eingerichteten Messnetze im Einzelfall nicht ausreichen werden, um den Gewässerzustand insbesondere der Gewässer, in denen die Zielerreichung gefährdet ist, kontinuierlich zu überwachen. Derzeit sind keine Kostenschätzungen möglich, da der Umfang des Messaufwandes von der Bestandsaufnahme des Gewässerzustandes abhängt.

Die nach der Bestandsaufnahme aufzustellenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne und die in diesem Zusammenhang erforderliche Kooperation und Koordination auf nationaler und internationaler Ebene erhöhen den Vollzugsaufwand vor allem im personellen Bereich. ... *(Angaben der Länder)*

Dem Bund entstehen insoweit Kosten, als er – etwa im Verkehrsbereich – Vorhabensträger ist. Die künftigen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne können insoweit Auswirkungen haben, die im einzelnen derzeit jedoch nicht abzusehen sind. Die Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen aufgefangen.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf werden keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau haben.

Auswirkungen nennenswerter Art auf die Wirtschaft ergeben sich erst und dann nur im Einzelfall bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme in Bezug auf die jeweiligen Flussgebiete, wenn z.B. Unternehmen bestimmte Maßnahmen ergreifen müssen, um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Kostenschätzungen sind derzeit nicht möglich, weil der auf das jeweilige Gewässer bezogene Maßnahmenbedarf erst in einigen Jahren feststehen

dürfte. Auch hier sind die Länderverwaltungen für die Durchführung der von ihnen mit aufgestellten Maßnahmenprogramme zuständig.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten bzw. wegen der derzeit nicht abschätzbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht bezifferbar.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 WHG)

Zu Buchstabe a, aa

Das Grundwasser wird entsprechend der Definition in Artikel 2 Nr. 2 WRRL näher beschrieben. Die Definition dient lediglich der Klarstellung, enthält also keine neuen Aspekte im Vergleich zur bisherigen Interpretation des Begriffes nach deutschem Recht (vgl. auch § 2 Abs. 1 BBodSchG).

Zu Buchstabe a, bb

Es wird klargestellt, dass nicht nur ganze Gewässer, sondern auch Teile von ihnen den Vorschriften des WHG unterliegen. Damit wird sinngemäß der Begriff „Wasserkörper“ nach der Wasserrahmenrichtlinie aufgegriffen, der auch Abschnitte von Gewässern oder abgrenzbare Grundwasservolumen umfasst. Für Teile eines Gewässers können z.B. unterschiedliche Ziele festgelegt werden.

Zu Buchstabe b

Mit diesem neuen Absatz werden die für die Umsetzung der WRRL relevanten neuen Begriffe des Einzugsgebietes, des Teileinzugsgebietes und der Flussgebietseinheit ins WHG eingeführt. Die Definitionen sind für das Verständnis der nachfolgenden Paragraphen erforderlich, in denen die genannten Begriffe enthalten sind. Die Definitionen aus Artikel 2

Nr. 13 bis 15 WRRL werden wortgleich übernommen. In Nummer 3 wird auf die im Rahmen des § 32c geltende Definition des Küstengewässers nach der WRRL verwiesen, die enger ist als die Definition in § 1 Abs. 1 Nr. 1a WHG.

Zu Nummer 2 (§ 1a WHG)

Absatz 1 Satz 2 wird um die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Gewässer ergänzt, da der Aspekt der nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, wie er in Artikel 1 Buchstabe b WRRL formuliert wird, in § 1a WHG bisher noch keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Der neu aufgenommene dritte Satz soll der Zielsetzung der WRRL Rechnung tragen, dass die WRRL nicht nur die Gewässer, sondern auch die von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen. Diese Zielsetzung ist in Artikel 1 Buchstabe a und in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c WRRL ausdrücklich erwähnt. Entsprechende Maßnahmen müssen in den Maßnahmenprogrammen vorgesehen werden (Artikel 11 i.V.m. Anhang VI Teil A WRRL).

Bereits die geltenden Grundsätze des § 1a Abs. 1 erfassen mit der Hervorhebung der ökologischen Funktionen der Gewässer und des Wohls der Allgemeinheit praktisch das ganze Spektrum ordnungsgemäßer Gewässerbewirtschaftung und damit auch das Gebot, die Umwelt als Ganzes zu schützen. Die ausdrücklichen Klarstellungen in den Sätzen 2 und 3 in enger Anlehnung an die Diktion der WRRL sind zur eindeutigen Erfüllung der EG-rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen erforderlich und sinnvoll.

Die neuen Grundsatznormen des § 1a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG sind wie § 1a in der bisherigen Fassung unmittelbar geltende Rechtsvorschriften, die nach Artikel 75 Abs. 2 GG nur ausnahmsweise zulässig sind. Eine solche Ausnahme ist hier gerechtfertigt, weil die Vorschrift, wie dargelegt, lediglich einer sinnvollen und EG-rechtlich gebotenen Verdeutlichung und Präzisierung der bereits bundesweit geltenden Grundsätze dient. Insofern wird der nach dem Wasserhaushaltsgesetz verbleibende Regelungsspielraum der Länder nicht weiter eingeschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 1b WHG)

Mit dem neuen § 1b wird Artikel 3 WRRL umgesetzt. Insoweit wird in Absatz 1 das Prinzip verankert, die Gewässer nicht mehr hinsichtlich einzelner fachlicher Aspekte und nicht mehr auf einzelne, durch Verwaltungsbezirke abgegrenzte Gewässerabschnitte, sondern ganzheitlich in Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Die Flussgebietseinheiten sind durch die hydrologischen Gegebenheiten bestimmt. Zur Klarstellung werden sie aufgezählt, soweit sie ganz oder teilweise in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Dem Gesetz wird eine Karte beigelegt, die die Lage der Flussgebietseinheiten verdeutlicht.

In Absatz 2 wird die Aufgabe der Länder geregelt, die Bewirtschaftung der Flussgebietseinheiten untereinander und international zu koordinieren. In der wesentlich verwaltungstechnisch geprägten Angelegenheit wird die administrative Koordinierung auch grenzüberschreitend sachnäher von den Ländern durchgeführt. Dabei bleibt die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes dadurch gewahrt, dass die Länder im Benehmen mit der Bundesregierung vorgehen, deren Einvernehmen erforderlich ist, soweit sie gesamtstaatliche Belange berührt sieht. Diese inhaltliche Abstimmung ist insbesondere hinsichtlich der Sachbezüge zu anderen internationalen Gremien, vor allem den internationalen Flussgebietskommissionen, geboten sowie im Hinblick auf Zuständigkeiten von Gremien der EU, die die Umsetzung der WRRL im grenzüberschreitenden Bereich betreffen. Gesamtstaatliche Belange können sich z.B. auch in Bezug auf Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ergeben.

In Absatz 3 werden die Länder verpflichtet, die Einzugsgebiete innerhalb ihrer Landesgrenzen einer nationalen oder internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen, damit feststeht, welche Gewässersysteme einheitlich zu bewirtschaften sind.

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 über die Bewirtschaftung, einschließlich der Koordinierung der Länder untereinander gelten unmittelbar. Sie erfüllen sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 gerechtfertigten Ausnahmefalls. Die Koordinierungsverpflichtung ist ein wesentlicher Aspekt der WRRL. Ihre rahmenrechtliche Regelung ist aus fachlicher Sicht geboten, um die Erreichung des von der WRRL geforderten guten Gewässerzustandes zu gewährleisten. Die Regelung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele der Gewässer mehrere Länder

und Staaten durchfließen. Die Koordinierung bereits auf der Ebene der Länder hat Auswirkungen auf die Teile der Gewässer, die nicht auf deutschem Hoheitsgebiet liegen. Die Frage, wie die Länder die Koordinierungspflicht sicherstellen, insbesondere welche administrativen Vorkehrungen und Zuständigkeitsverteilungen sie insoweit vorsehen wollen, bleibt der Regelung durch den Landesgesetzgeber überlassen, der insoweit über einen weitreichenden Regelungsspielraum verfügt. Die WRRL fordert nur die Koordinierung, die Frage der dafür geeigneten Strukturen überlässt sie den Mitgliedstaaten.

Zu Nummer 4 (§ 5 WHG)

Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a ist eine Folgeänderung zur Einführung der Instrumente des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans in den neuen §§ 36 und 36b. Um diese Programme nach ihrer Erstellung auch umsetzen zu können, muss es möglich sein, bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nachträglich anzupassen. Die Regelung gilt wie der bisherige § 5 unmittelbar und erfüllt sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 gerechtfertigten Ausnahmefalls. Das Instrumentarium des WHG, das durch die WRRL nicht ausgedehnt wird, da die geregelten Zulassungstatbestände die Anforderungen nach der WRRL bereits abdecken, muss angepasst werden können, um die nach der WRRL geregelten Instrumentarien realisieren zu können. Auch diese Regelung ist fachlich erforderlich, um die Erzielung des von der WRRL geforderten guten Gewässerzustandes zu gewährleisten.

Zu Nummer 5 (§ 18a WHG)

Mit den von der WRRL vorgesehenen Instrumenten Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan, die alle Bereiche der Gewässernutzung abdecken sollen, um eine integrative Bewirtschaftung der Gewässer zu erreichen, stehen umfassende Planungsinstrumente zur Verfügung. Deshalb kann auf die im WHG geregelten sektoralen Pläne wie die Abwasserbeseitigungspläne nach § 18a Abs. 3 verzichtet werden. Die Streichung der Vorschrift im WHG hindert die Länder nicht daran, entsprechende Vorschriften in ihren landeswasserrechtlichen Vorschriften beizubehalten. In einem derartigen Fall wird aber eine Verzahnung mit den WRRL-Instrumenten sinnvoll sein.

Zu Nummer 6 (§ 19a WHG)

Die Änderung dient nicht der Umsetzung der WRRL, sondern einer sinnvollen Klarstellung hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Rohrleitungsanlagen. Die sogenannten Verbindungsleitungen bedürfen keiner Genehmigung nach § 19a, sie gehören der Sache nach zum Regelungsbereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g (siehe auch Ausführungen zu Nummer 8). Damit sollen bestehende Unklarheiten beim Vollzug der Vorschrift in der Praxis beseitigt werden. Zudem erscheint diese Klarstellung im Zusammenhang mit der geplanten Rohrfernleitungsverordnung erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 19d)

Aufgrund eines Vorschlages der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15. April 1999 sollen Bundesgesetze den Bund als Verordnungsgeber nur noch ermächtigen, für seinen Bereich Kostenverordnungen zu erlassen. Die Bundesregierung hat dem zwar nicht generell zugestimmt, hält dies aber nach näherer Prüfung des jeweiligen Fachgesetzes für erwägenswert. Vor diesem Hintergrund kann § 19d Nr. 3 aufgehoben werden, da die Bundesregierung von dieser 1964 eingeführten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat und eine Inanspruchnahme auch für die Zukunft nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 8 (§ 19g WHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 19a Abs. 1. § 19g Abs. 1 übernimmt die dort ausgenommenen Verbindungsleitungen in seinen Regelungsbereich.

Zu Nummer 9 (§ 25 WHG)

Die Ergänzung stellt klar, dass das Einbringen von Stoffen für die Fischerei nur dann zulassungsfrei sein kann, wenn der Gewässerzustand nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird. Damit wird Artikel 11 Abs. 3 WRRL, insbesondere Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe g) und i) Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (Überschrift zweiter Teil, zweiter Abschnitt des WHG)

Da für die oberirdischen Gewässer die Bewirtschaftungsziele nach Artikel 4 WRRL einschließlich der Ausnahmebestimmungen ins WHG aufgenommen werden, ist als Folgeänderung die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 11 (§§ 25a bis 25d WHG)

Mit den neu eingefügten §§ 25a bis 25d WHG werden die Regelungen des Artikels 4 WRRL für die oberirdischen Gewässer umgesetzt.

Zu § 25a

§ 25a Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a i) und ii) WRRL, in dem die Umweltziele für die Oberflächengewässer festgelegt sind, soweit die oberirdischen Gewässer betroffen sind. Zu den Küstengewässern wird auf den neuen § 32c verwiesen. Es werden das Verschlechterungsverbot und die Pflicht zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer als maßgebliche Bewirtschaftungsgrundsätze für oberirdische Gewässer geregelt.

Die Regelung in Absatz 1 gilt unmittelbar und erfüllt sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 gerechtfertigten Ausnahmefalls. Die bereits in § 1a WHG geregelten und unmittelbar geltenden allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze werden hier präzisiert. Fachlich ist eine bundesweit einheitliche Regelung zumindest der Grundzüge des neuen Bewirtschaftungskonzeptes der WRRL erforderlich, um den von der WRRL geforderten guten Gewässerzustand zu erreichen. Vor allem ist die geforderte koordinierte Bewirtschaftung von Flussgebietseinheiten nach dem verbindlichen Zielkonzept der WRRL bundeseinheitlich zu gewährleisten. Die Regelung ist allgemein gehalten und muss durch den Landesgesetzgeber noch im Einzelnen konkretisiert werden, wie es sich aus den entsprechenden Regelungsaufträgen an die Länder aus den Absätzen 2 und 3 ergibt.

Absatz 2 ergänzt die allgemein formulierte Zielbestimmung in Absatz 1 und erteilt den Ländern den Auftrag, die zur Erreichung des guten Gewässerzustandes erforderlichen

Einzelheiten festzulegen. Insoweit wird Bezug genommen auf die Inhalte der Anhänge II und V WRRL, in denen umfangreich und detailliert die Vorgaben für die Bestandsaufnahme des Gewässerzustands, dessen Einstufung und Bewertung sowie die Darstellung und Überwachung geregelt sind. Dem Landesgesetzgeber wird hier ein umfassender Regelungs- und Gestaltungsspielraum eröffnet. Um eine bundesweit möglichst einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, wird eine Musterverordnung erarbeitet.

Absatz 3 regelt den Auftrag an die Länder, bei Vorliegen der Liste der prioritären und prioritär gefährlichen Stoffe nach Artikel 16 Abs. 2 und 3 WRRL und der auf EU-Ebene festgelegten Maßnahmen zur Reduzierung und Beendigung der Einleitung dieser Stoffe, diese Maßnahmen auch in deutsches Recht umzusetzen. Damit wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a iv) WRRL umgesetzt. Die nach Artikel 16 WRRL zu erwartenden Tochterrichtlinien sollen in den nächsten Jahren erlassen werden. Eine Liste prioritärer und prioritärer gefährlicher Stoffe wird aufgrund eines Vorschlages der Europäischen Kommission für eine entsprechende Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates derzeit auf EU-Ebene diskutiert.

Zu § 25b

Der neue § 25b dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a iii) und Abs. 3 WRRL. Damit wird abweichend von § 25a der Ausnahmefall der künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer gesondert geregelt.

Soweit deren Ausweisung nach § 25b Abs. 2 erforderlich sein sollte, sind für diese Gewässer nach Absatz 1 ebenfalls Bewirtschaftungsgrundsätze wie in § 25a Abs.1 zu beachten, d.h. das Verschlechterungsverbot und das Ziel, ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Die Zielerreichung hinsichtlich des ökologischen Zustandes ist hier an den Ursachen für die erhebliche Veränderung des Gewässers auszurichten. Ob Gewässer als künstlich oder erheblich verändert und damit einer eingeschränkten Zielrichtung hinsichtlich der Ökologie unterworfen werden müssen, hängt entscheidend von der Bestandsaufnahme des Gewässerzustandes ab. Wie in § 25b Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, gelten auch hier die Regelaufträge an die Länder in § 25a Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 25b Abs. 2 listet entsprechend Artikel 4 Abs. 3 WRRL die Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, um Gewässer als künstlich oder erheblich verändert ausweisen zu können. Der in Absatz 2 Nr. 2 angesprochene Aufwand, der auch in § 25c Abs. 2 und § 25d Abs. 1 und 3 angeführt wird, umfasst in erster Linie unverhältnismäßig hohe Kosten. Bereits im geltenden § 5 wird der Begriff „Aufwand“ verwendet.

§ 25b Abs. 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 8 WRRL. Danach darf die Ausweisung eines Gewässers als künstlich oder erheblich verändert die Erreichung der Ziele in anderen Gewässern der Flussgebietseinheit nicht unmöglich machen oder gefährden. Bei der Inanspruchnahme des Ausnahmefalls sind also die Auswirkungen auf die gesamte Flussgebietseinheit zu berücksichtigen.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der unmittelbar geltenden Absätze 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 wird zunächst auf die Begründung zu § 25a Abs. 1 verwiesen. Auch hier handelt es sich um Grundzüge des Bewirtschaftungskonzepts der WRRL, die rahmenrechtlich vorzugeben sind, um eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Erreichung des guten Zustandes bzw. Potentials zu gewährleisten. Dem Landesgesetzgeber verbleibt durch die Regelungsaufträge und durch die allgemein formulierten Ausweisungsgründe in § 25b Abs. 2, vor allem in den Buchstaben a) und f) ein ausreichender Regelungs- und Gestaltungsspielraum.

In Absatz 4 werden die Definitionen aus der WRRL hinsichtlich der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer übernommen.

Zu § 25c

Der neue § 25c dient der rahmenrechtlichen Umsetzung des von der WRRL vorgesehenen Fristenkonzeptes für die Erreichung des guten Zustandes der Gewässer.

In Absatz 1 erhalten die Länder einen Regelungsauftrag hinsichtlich der Festsetzung der Fristen. Aus der Sicht der Rahmenkompetenz ist eine konkrete Fristbestimmung durch den Bund nur schwer begründbar. Die Länder müssen und können selbst entscheiden, welche Fristenregelung unter Beachtung des EG-Rechts zu treffen ist. Die WRRL sieht eine

Erreichung des guten Zustandes grundsätzlich innerhalb von 15 Jahren, d.h. bis zum 22. Dezember 2015 vor.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 WRRL. Danach kann nach § 25c Abs. 1 die von der WRRL geforderte Erreichung des Zieles eines guten Gewässerzustandes aus bestimmten Gründen verlängert werden. Die Richtlinie sieht eine Verlängerung um zweimal 6 Jahre, d.h. um zwei Bewirtschaftungsplanzyklen vor. Bewirtschaftungspläne sind mindestens im 6 Jahres-Rhythmus zu überprüfen und zu aktualisieren (Artikel 13 Abs. 6 und 7 WRRL). Eine weitere Verlängerung ist möglich, wenn natürliche Gegebenheiten in einem Gewässer die Zielerreichung unmöglich machen (Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe c WRRL).

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 8 WRRL. Auf die Begründung zu § 25b Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 25d

Der neue § 25d dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 – 8 WRRL. Damit werden die Regelungen der Richtlinie zu den Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen geregelt, die nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können und einer Begründungs- und Überprüfungspflicht im Bewirtschaftungsplan unterliegen.

Nach § 25d Abs. 1 können die Länder weniger strenge Ziele für oberirdische Gewässer als in § 25a und § 25b vorgesehen festlegen. Weniger strenge Ziele sind z.B. zulässig, wenn Gewässer durch anthropogene Einwirkungen zu sehr beeinträchtigt sind oder wenn die natürlichen Umstände einer Zustandsverbesserung entgegenstehen.

Absatz 2 regelt den Ausnahmefall der vorübergehenden Verschlechterung des Gewässerzustandes, insbesondere bei Unfällen oder in Fällen höherer Gewalt. Die Verschlechterung des Gewässerzustandes muss so schnell wie möglich wieder rückgängig gemacht werden.

Absatz 3 regelt den Ausnahmefall der neu eintretenden Umstände, die die Zielerreichung verhindern oder eine Verschlechterung des Gewässerzustandes verursachen. Hier müssen besonders hohe Anforderungen erfüllt werden, vor allem müssen Gründe von übergeordnetem öffentlichen Interesse vorliegen.

Absatz 4 verweist auf die weitere Einschränkung in § 25c Abs. 3, wonach die Ausnahmefälle keine nachteiligen Auswirkungen auf die restliche Flussgebietseinheit haben dürfen.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des insgesamt unmittelbar geltenden § 25d wird auf die Ausführungen zu § 25a verwiesen. Auch die Ausnahmemöglichkeiten des § 25d sind wesentliche Elemente im Konzept der WRRL. Hier muss eine unmittelbar geltende und in Einzelheiten gehende bundesweite Regelung erfolgen, um insbesondere den Rahmen für die grenzüberschreitende Koordinierung abstecken zu können. Ausnahmen dürfen nur in einem eng begrenzten Rahmen möglich sein, da ansonsten die Erreichung des Zieles eines guten Gewässerzustandes gefährdet wäre. Den Ländern verbleibt ein Regelungs- und Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Übernahme der Ausnahmeregelungen in ihre Landesgesetze, da es sich hier um eine Kann-Vorschrift handelt. Zudem besteht auch hier ein ausreichender Gestaltungsspielraum infolge der allgemein gehaltenen Formulierungen, die auch im Hinblick auf die in den Anhängen II und V WRRL enthaltenen Detailregelungen von den Ländern konkretisiert werden können.

Zu Nummer 12 (§ 27 WHG)

Die nach dem bisherigen § 27 zulässigen Reinhalteteilnahmen werden entbehrlich. Auf die Begründung zu § 18a Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 28 WHG)

Der umfassende Bewirtschaftungsansatz der WRRL erstreckt sich nicht nur auf die Benutzung, sondern auch auf die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer. Die rahmenrechtlichen Regelungen des WHG müssen entsprechend angepasst werden. Die Beschränkung der Unterhaltung auf die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustands für den Wasserabfluss wird den Belangen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des geänderten § 1a Abs. 1 und auch den Zielen der WRRL nicht gerecht, die darüber hinausgehen. Die Unterhaltung geht in der Praxis bereits jetzt über die Erhaltung des Wasserabflusses hinaus. Es wird klargestellt, dass nicht nur der Naturhaushalt, sondern alle Leitlinien des § 1a zu berücksichtigen sind. Außerdem wird verdeutlicht, dass zukünftig auf die für die gesamte Flussgebietseinheit geltenden Maßnahmenprogramme und

Bewirtschaftungspläne Rücksicht zu nehmen ist, deren Durchführung Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht entgegenstehen dürfen.

Zu Nummer 14 (§ 31 WHG)

Zur Anpassungsbedürftigkeit der Ausbauvorschrift des § 31 wird auf die einleitenden Sätze der Begründung zu Nummer 13 verwiesen. Der Ausbau von Gewässern wird in Zukunft auch vor dem Hintergrund der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die aufgrund der WRRL erstellt werden, zu bewerten sein. So dürfen z.B. Ausbaumaßnahmen, die die von der WRRL geforderte Gewässerdurchgängigkeit gefährden, nur noch in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. § 31 Abs. 1 wird insoweit klarstellend ergänzt.

Zu Nummer 15 (§ 32a WHG)

Mit der Anpassung von § 32a wird Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe g WRRL Rechnung getragen, wonach Einleitungen von Schadstoffen in Gewässer zulassungsbedürftig sind, wenn sie den Gewässerzustand negativ beeinflussen können. Auf die entsprechende Ergänzung von § 25 WHG wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 32c WHG)

Die Küstengewässer werden als Oberflächengewässer von der WRRL erfasst. Auch sie müssen in einen guten Zustand gebracht werden. Gemäß der Struktur des WHG werden die Zielbestimmungen für Küstengewässer im Dritten Teil geregelt. Auf die Anforderungen für die Oberflächengewässer in den §§ 25a bis 25d kann verwiesen werden. Die Definition der Küstengewässer aus Artikel 2 Nr. 7 WRRL wird für die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele übernommen, da sie enger ist als der bisher im WHG verwendete Küstengewässerbegriff, der 12 Seemeilen umfasst, und keine über die Richtlinie hinausgehenden Anforderungen gestellt werden sollen.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 WRRL, wonach hinsichtlich der Erreichung des guten chemischen Zustandes für Oberflächengewässer auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen werden.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des neuen unmittelbar geltenden § 32c wird auf die Ausführungen zu §§ 25 a bis 25d verwiesen. Soweit § 32c auf § 25a Abs. 2 verweist, gilt er nicht unmittelbar. Hier verbleibt den Ländern ein ausreichender Regelungs- und Gestaltungsspielraum, vor allem im Hinblick auf die Detailregelungen zu den Küstengewässern in Anhängen II und V WRRL.

Zu Nummer 17 (§ 33 WHG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 33 dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 3 Buchstabe e WRRL. Danach dürfen Grundwasserentnahmen keine signifikanten Auswirkungen auf den Gewässerzustand haben. Dies wird in § 33 Abs. 1 aufgenommen. Auf die bereits bestehende gleichgerichtete Regelung in Bezug auf oberirdische Gewässer in § 24 Abs. 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1.

Zu Nummer 18 (§ 33a WHG)

Der neue § 33a dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b WRRL. Damit werden die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser in den Grundzügen geregelt. Das Grundwasser muss einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand erreichen.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des unmittelbar geltenden Absatzes 1 wird auf die Begründung zu § 25a verwiesen. Auch hier verbleibt ein weitreichender ausfüllungsfähiger Regelungsspielraum für den Landesgesetzgeber, wie sich aus den Regulationenaufträgen in Absätzen 2 und 3 ergibt.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die nach Artikel 17 WRRL zu erwartenden Tochterrichtlinien, mit denen Einzelheiten zur Ermittlung des chemischen Zustands des Grundwassers und Fragen der Trendumkehr bei sich erhöhenden Schadstoffkonzentrationen sowie Maßnahmen zur

Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung geregelt werden sollen. Die Vorschrift enthält einen Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber.

Absätze 4 und 5 verweisen auf die schon für die oberirdischen Gewässer geregelten Verlängerungs- und Ausnahmemöglichkeiten, wobei auf die für das Grundwasser geltenden Besonderheiten in Artikel 4 Abs. 5 Buchstabe b zweiter Anstrich und Abs. 7 erster Anstrich Bezug genommen wird. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der unmittelbar geltenden Absätze 4 und 5 wird auf die Begründungen zu §§ 25c und 25d verwiesen.

Zu Nummer 19 (Überschrift des Fünften Teils des WHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Überschrift wird im Hinblick auf den neuen § 37a ergänzt.

Zu Nummer 20 (§ 36 WHG)

Der bisherige § 36 wird aufgehoben und durch das Instrument des Maßnahmenprogramms ersetzt, das weitergehend ist als die bisher geregelten wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne.

Der neue § 36 dient der Umsetzung von Artikel 11 WRRL. Mit den Maßnahmenprogrammen soll das Ziel eines guten Gewässerzustandes erreicht werden. Maßnahmenprogramme bestehen nach Absatz 2 aus grundlegenden Maßnahmen, d.h. Maßnahmen, die im Programm enthalten sein müssen, und ergänzenden Maßnahmen, die zusätzlich zu den verpflichtenden Maßnahmen aufgenommen werden können. Die in Absatz 3 und 4 näher definierten Maßnahmen sind weit zu verstehen. Zu den grundlegenden Maßnahmen gehören nach Anhang VI Teil A WRRL auch alle erlassenen Rechtsvorschriften, die dem Gewässerschutz direkt und indirekt dienen, d.h. nicht nur wasserrechtliche Vorschriften (vor allem Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetze), sondern z.B. auch die Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelrechts. Ergänzende Maßnahmen nach Anhang VI Teil B WRRL können z.B. auch in Fortbildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit u. dgl. bestehen.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Maßnahmenprogramme neuen Entwicklungen anzupassen sind, d.h. dass sie weiterentwickelt werden müssen, wenn die für die Gewässer

festgelegten Ziele nicht erreicht werden können. Damit wird Artikel 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt.

Absatz 6 stellt klar, dass Maßnahmen nicht zu neuen Verschlechterungen führen dürfen, insbesondere sind die Gewässer vor weiterer Verschmutzung zu schützen. Dies gilt nicht, wenn die Umwelt insgesamt durch die Maßnahmen stärker beeinträchtigt würde. Mit dieser Regelung wird Artikel 11 Abs. 6 WRRL Rechnung getragen.

In Absatz 7 wird ein Regelungsauftrag an die Länder zur Festlegung der Fristen für die Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme erteilt. Die Maßnahmenprogramme sind nach Artikel 11 Abs. 7 WRRL bis spätestens 22. Dezember 2009 aufzustellen und die Maßnahmen bis spätestens 22. Dezember 2012 durchzuführen. Das Maßnahmenprogramm ist nach Artikel 11 Abs. 7 WRRL mindestens in einem 6-jährigen Rhythmus zu überprüfen und anzupassen. Neue Maßnahmen sind wiederum innerhalb von 3 Jahren nach Aufstellung des neuen Programms durchzuführen.

§ 36 Absätze 1 bis 6 gelten unmittelbar. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich zulässig, da sie die Anforderungen an einen in Artikel 75 Abs. 2 GG zugelassenen Ausnahmefall erfüllt. Mit dem neuen § 36 wird eines der zentralen Instrumente der WRRL in seinen Grundzügen geregelt. Auch hier ist eine bundesrechtliche Regelung erforderlich, um die Erreichung des Zieles eines guten Gewässerzustandes zu gewährleisten. Dem Landesgesetzgeber bleibt ein ausreichender Regelungsspielraum infolge der allgemein gefassten Formulierungen, insbesondere auch im Hinblick auf die in Artikel 11 WRRL geregelten Details und hinsichtlich der in Anhang VI Teil A und Teil B aufgeführten konkreten Maßnahmen. So können die Länder im Rahmen der Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens auch entscheiden, inwieweit sie z.B. von den in Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j geregelten Ausnahmen für die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser Gebrauch machen wollen. Weiterhin bleibt den Ländern die Regelung des Verfahrens zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms vorbehalten, in dem vor allem die Koordinierung und die notwendige Abstimmung mit allen von der späteren Umsetzung der geplanten Maßnahmen Betroffenen, d.h. den Gewässernutzern (z.B. Industrie und Landwirtschaft), der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes etc. eine maßgebende Rolle spielen wird, da nur tatsächlich realisierbare Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes der Europäischen Kommission im Bewirtschaftungsplan gemeldet werden sollten.

Zu Nummer 21 (§ 36a WHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Auch Planungen nach dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan sind durch Veränderungssperren zu sichern.

Zu Nummer 22 (§ 36b WHG)

Der bisherige § 36b wird aufgehoben, die dort geregelten Bewirtschaftungspläne werden durch den umfassenderen Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 WRRL ersetzt. Auch hier erfolgt nur eine Regelung der Grundzüge. Für das wesentliche, insbesondere auch internationale Instrument der WRRL ist eine rahmenrechtliche Regelung erforderlich.

Absatz 1 setzt die Forderung der WRRL nach Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans für jede Flussgebietseinheit um. Damit wird eine integrierte Gewässerbewirtschaftung ermöglicht.

In Absatz 2 werden die wesentlichen Inhalte eines Bewirtschaftungsplanes aufgelistet. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung. Der Inhalt des Bewirtschaftungsplans im Einzelnen richtet sich nach Anhang VII WRRL. Die Länder haben hier einen Regelungsspielraum. In Absatz 1 Satz 2 wird verdeutlicht, dass insbesondere die Gründe und das weitere Vorgehen bei Inanspruchnahme der in Artikel 4 WRRL vorgesehenen Ausnahmen und Fristverlängerungen in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden müssen. Auf die ausdrücklichen Regelungen in Artikel 4 Abs. 3 – 7 WRRL und auf die neuen §§ 25b bis 25d wird verwiesen.

In Absatz 3 wird verdeutlicht, dass der Bewirtschaftungsplan, wie in Artikel 13 Abs. 5 WRRL vorgesehen, um Detailpläne ergänzt werden kann.

Absätze 1 bis 3 gelten unmittelbar. Sie sind zulässige Ausnahmefälle nach Artikel 75 Abs. 2 GG. Die unmittelbare Geltung ist erforderlich, um die nach der WRRL geforderte Erreichung des guten Gewässerzustandes zu gewährleisten. Der Bewirtschaftungsplan ist das Instrument der Richtlinie, an dem die weitere Entwicklung in den Flussgebietseinheiten gemessen wird. Er enthält die auch von der Europäischen Kommission nachprüfaren Festlegungen. Dem Landesgesetzgeber verbleibt ein ausreichender Regelungs- und Gestaltungsspielraum, z.B. im

Hinblick auf die Umsetzung von Anhang VII WRRL, der den Inhalt des Bewirtschaftungsplanes festlegt, wie auch hinsichtlich des Verfahrens zur Erstellung des Planes. Insoweit wird auf Absatz 4 verwiesen.

Absatz 4 enthält den Regelungsauftrag an die Länder zur Festlegung der Fristen für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans. Die Länder müssen und können selbst die EG-rechtlichen Vorgaben umsetzen. Der Bewirtschaftungsplan ist nach Artikel 13 Abs. 6 WRRL bis spätestens 22. Dezember 2009 aufzustellen. Er ist nach Artikel 13 Abs. 7 WRRL mindestens in einem 6-jährigen Rhythmus zu überprüfen und anzupassen. In Satz 2 wird der ausdrückliche Auftrag an die Länder erteilt, die von der WRRL in Artikel 14 geregelten Anforderungen an die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umzusetzen. Nach Anhang VII Nr. 9 WRRL ist die Reaktion auf die Anhörung der Öffentlichkeit im Bewirtschaftungsplan darzulegen. Auch hier verbleibt den Ländern ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Regelung des Verfahrens und insbesondere hinsichtlich der Modalitäten der Einbindung der Öffentlichkeit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie nicht eine formalisierte Öffentlichkeitsbeteiligung wie z.B. in Planfeststellungsverfahren fordert.

Zu Nummer 23 (§ 37a WHG)

Der neue § 37a dient der für die Umsetzung der WRRL erforderlichen Beschaffung und des Austauschs von Daten und Informationen. Die nach der Richtlinie geforderte umfassende Bestandsaufnahme des Gewässerzustandes wird einen wesentlich umfassenderen Datenaustausch und Informationsfluss als bisher notwendig machen. Die Vorschrift wird als Regelungsauftrag an die Länder weit gefasst, um auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

Die Übermittlung von Daten und Informationen soll nach Satz 2 unentgeltlich erfolgen. Satz 2 gilt unmittelbar. Die Anforderungen an einen nach Artikel 75 Abs. 2 GG zulässigen Ausnahmefall sind erfüllt. Es handelt sich nur um einen Aspekt im Rahmen der notwendigen Regelungen zum Daten- und Informationsaustausch. Eine bundesrechtliche Regelung ist erforderlich, um die für die Erreichung des von der WRRL geforderten guten Zustandes notwendige Bestandsaufnahme nicht an Entgeltforderungen der Behörden untereinander zu behindern.

Zu Nummer 24 (§ 41 WHG)

§ 41 ist anzupassen, da § 27 gestrichen wird.

Zu Nummer 25 (§ 42 WHG)

§ 42 regelt zusammenfassend die Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der neuen Rahmenvorschriften des WHG in Landesrecht und enthält die nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderliche Zeitvorgabe für die Länder zur Umsetzung. Nach Artikel 24 Abs. 1 WRRL muss die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis zum 22. Dezember 2003 erfolgen. Diese Frist gilt auch für die von den Ländern in Ausfüllung der Regelungsaufträge zu erlassenden zusätzlichen Vorschriften.

Zu Nummer 26 (Anhang 1 zu § 1b Abs. 1)

Um die für die Bundesrepublik Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten darzustellen, wird eine Karte als Anhang angefügt.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachung der Neufassung)

Der Artikel enthält die Ermächtigung für das zuständige Bundesministerium, die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.